

Geldwäsche: Neue AuA

Die BaFin hat ihre *Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (AuA) überarbeitet*.

Neben verschiedenen Konkretisierungen erfolgten auch Anpassungen, beispielsweise zu den Aktualisierungsfristen gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 5 Geldwäschegesetz (GwG).

Die aktualisierte Fassung ersetzt die bisherigen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG.

Die Hinweise richten sich an alle Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz, die unter Aufsicht der BaFin gemäß § 50 Nr. 1 und Nr. 2 GwG stehen.